

# Verkehrsregelnverordnung (VRV)

## Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### *Ersatz eines Ausdrucks*

*Der Ausdruck «Haft oder mit Busse» wird in Artikel 96 durch den Ausdruck «Busse» ersetzt.*

### *Art. 2 Abs. 1*

<sup>1</sup> Wer wegen Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Arznei- oder Betäubungsmitteln oder aus einem anderen Grund nicht fahrfähig ist, darf kein Fahrzeug führen.

### *Art. 3b Abs. 2 Bst. f*

<sup>2</sup> Von der Helmpflicht in Absatz 1 sind ausgenommen:

- f. Führer und Mitfahrer von Motorschlitten, die einen nach der Norm EN 1077 oder EN 1078<sup>2</sup> geprüften Schneesporthelm tragen.

### *Art. 32 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> *Aufgehoben*

<sup>2</sup> Nebellichter und Nebelschlusslichter dürfen nur verwendet werden, wenn die Sichtweite wegen Nebels, Schneetreibens oder starken Regens weniger als 50 m beträgt.

### *Art. 56 Abs. 1bis*

<sup>1bis</sup> Die Polizei nimmt den Tatbestand auf bei Verkehrsunfällen, die nach Artikel 51 SVG zu melden sind; in andern Fällen hat sie den Tatbestand aufzunehmen, wenn ein Beteiligter es verlangt. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

<sup>1</sup> **SR 741.11**

<sup>2</sup> Der Text dieser Norm kann bezogen werden beim Schweizerischen Informationszentrum für technische Regeln (switec), Bürglistrasse 29, 8400 Winterthur; ([www.snv.ch](http://www.snv.ch));  
Telefon: 052 224 54 54, Fax: 052 224 54 74; E-Mail: [verkauf@snv.ch](mailto:verkauf@snv.ch).

*Art. 60 Abs. 2*

<sup>2</sup> In und auf Motorfahrzeugen und ihren Anhängern dürfen nur so viele Personen mitgeführt werden, als Plätze bewilligt sind. Während der Fahrt müssen die bewilligten Plätze benützt werden; in Gesellschaftswagen ist das kurzzeitige Verlassen des Sitzplatzes gestattet.

*Art. 67 Abs. 1 Bst. f, g und h*

<sup>1</sup> Das Betriebsgewicht von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen darf höchstens betragen:

- f. 32,00 t bei Anhängern mit vier Achsen, ausgenommen Sattel- und Zentralachsanhänger;
- g. 24,00 t bei Anhängern mit drei Achsen, ausgenommen Sattel- und Zentralachsanhänger;
- h. 18,00 t bei Anhängern mit zwei Achsen, ausgenommen Sattel- und Zentralachsanhänger.

*Art. 77 Abs. 3*

<sup>3</sup> Das Mitführen von Schlittenanhängern zum Personen- oder Gütertransport an Traktoren, Motorwagen mit Allradantrieb und Motorschlitten kann von der für Ausnahmegewilligungen zuständigen Behörde (Art. 79) für bestimmte Strecken nach den Richtlinien des ASTRA gestattet werden.

*Art. 79 Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Standortkanton oder der Kanton, in dem die bewilligungspflichtige Fahrt beginnt, erteilt die Bewilligung für die ganze Schweiz.

*Art. 85 Abs. 2*

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

*Art. 91 Abs. 5*

<sup>5</sup> Zulässig sind ferner Fahrten zur Hilfeleistung bei Unfällen, Fahrzeugpannen und Betriebsstörungen, namentlich in öffentlichen Transportunternehmen und im Flugverkehr, sowie Fahrten bei Winterdiensteinsätzen.

*Art. 92 Abs. 3 Bst. a und 6*

<sup>3</sup> Unter den Bedingungen von Absatz 1 werden Nachtfahrbewilligungen erteilt:

- a. zur Beförderung von Lebensmitteln (Art. 3 des Lebensmittelgesetzes vom 9. Okt. 1992<sup>3</sup>, LMG), die nicht tiefgefroren, ultrahochoerhitzt oder sterilisiert

<sup>3</sup> **SR 817.0**

sind (Art. 26 und 27 der Hygieneverordnung des EDI vom 23. Nov. 2005<sup>4</sup>, HyV) und deren Verbrauchsfrist (Art. 11–14 der Verordnung des EDI vom 23. Nov. 2005<sup>5</sup> über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln, LKV) höchstens 30 Tage beträgt;

<sup>6</sup> Die Bewilligung wird erteilt für den Transport auf kürzester Strecke und nötigenfalls für eine unumgängliche Leerfahrt.

#### *Art. 93 Abs. 1 und 2*

<sup>1</sup> Es dürfen Einzelbewilligungen für eine oder mehrere bestimmte Fahrten und Dauerbewilligungen für beliebig häufige Fahrten erteilt werden. Die Dauerbewilligungen sind auf höchstens zwölf Monate zu befristen.

<sup>2</sup> In der Bewilligung sind anzugeben:

- a bei Einzelbewilligungen: die Art des Ladegutes, die Zeit der Fahrt und die Fahrstrecke;
- b bei Dauerbewilligungen: die Art des Ladegutes, das Gebiet und die Zeit der Fahrten.

## II

<sup>1</sup> Diese Änderung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Juli 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 56 Absatz 1<sup>bis</sup> tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey  
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>4</sup> SR 817.024.1

<sup>5</sup> SR 817.022.21

